

ständige KG zu delegieren (vgl. Ziff. I. 7.2., II. 1.5. und 1.6. der RV/MdJ Nr. 14/75).

7.2. Zu den bei der Verwirklichung der Verurteilung auf Bewährung notwendigen Entscheidungen vgl. Anm. 1.4. zu §340, Anm. 4.4. zu §342. Das beauf-

tragte Gericht hat auch den Vollzug der Freiheitsstrafe beim Widerruf der Bewährungszeit (vgl. § 35 Abs. 3 und 4 StGB; §344 StPO) einzuleiten sowie die in diesem Zusammenhang erforderlichen Benachrichtigungen vorzunehmen (vgl. auch Ziff. II. 1.5. der RV/MdJ Nr. 14/75).

§343

(1) Bei der Festlegung der Bewährung am Arbeitsplatz zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung einer Verurteilung auf Bewährung hat das Gericht durch den Betrieb, in dem der Verurteilte arbeitet oder arbeiten soll, die notwendigen Maßnahmen zu veranlassen. Dabei hat das Gericht mit dem zuständigen staatlichen Organ für Arbeit und Berufsberatung zusammenzuarbeiten.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, das Gericht über einen beabsichtigten Wechsel der Arbeitsstelle durch den zur Bewährung am Arbeitsplatz Verurteilten oder die Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb zu unterrichten. Entsprechendes gilt, wenn der Verurteilte gegen die ihm auferlegte Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz verstößt.

(3) Die Entscheidung über einen Antrag auf Zustimmung zum Wechsel der Arbeitsstelle oder zur Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch den Betrieb erfolgt durch Beschluß des Gerichts.

1.1. Die Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz (vgl. §33 Abs. 4 Ziff. 1, §34 StGB) erfordert, daß der Verurteilte den Betrieb, mit dem er ein Arbeitsrechts- oder ein genossenschaftliches Mitgliedschaftsverhältnis hat, nicht ohne Zustimmung des Gerichts wechselt und daß er sich insbes. durch gute Arbeitsdisziplin und -leistungen sowie Wiedergutmachung bewährt. Der Abschluß eines Änderungsvertrages (vgl. §49 AGB) oder die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit (vgl. §§ 84ff. AGB) bedürfen nicht der Zustimmung, wohl aber die Vereinbarung eines Delegierungsvertrages (vgl. § 50 AGB), weil der Verurteilte u. U. für längere Zeit in einem anderen Betrieb tätig wird. Bei der vorzeitigen Auflösung eines Lehrverhältnisses bedarf es außerdem der vorherigen Zustimmung des zuständigen Rates des Kreises, Abt. Berufsbildung und Berufsberatung (vgl. § 141 Abs. 5 AGB).

1.2. Der Betrieb, in dem sich der Verurteilte bewähren soll, wird i.d.R. sein bisheriger Betrieb sein. Für den Verurteilten, der keiner geregelten Arbeit nachgeht oder in dessen bisherigem Betrieb die notwendige erzieherische Einwirkung nicht gewährleistet ist, muß ein anderer Betrieb bestimmt werden. Der Betrieb ist im Urteilstenor zu bezeichnen (vgl. BG Suhl, NJ, 1972/14, S. 428).

1.3. Die notwendigen Maßnahmen, die das Gericht

zu veranlassen hat, müssen sichern, daß das Ziel der Bewährung am Arbeitsplatz durchgesetzt wird. Das Gericht hat beim Leiter des Betriebes darauf hinzuwirken, daß der Verurteilte in ein geeignetes Arbeitskollektiv eingegliedert wird, und den Leiter auf die sich aus Abs. 2 ergebenden Informationspflichten hinzuweisen (vgl. Anm. 3.3. und 3.4. zu §342; § 14 der I.DB zur StPO). Werden bei der Verwirklichung erhebliche Mängel festgestellt, hat das Gericht vom zuständigen Leiter deren Beseitigung zu verlangen.

1.4. Die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen (Rat des Kreises, Amt für Arbeit und Abt. Berufsbildung und Berufsberatung) dient der Auswahl und Festlegung eines geeigneten Betriebes; bei Jugendlichen insbes. unter Berücksichtigung der Aus- und Weiterbildungserfordernisse. Steht der Betrieb zum Zeitpunkt der Verurteilung noch nicht fest, hat das Gericht das zuständige staatliche Organ unverzüglich nach der Hauptverhandlung zu ersuchen, einen geeigneten Betrieb zu benennen. Das Gericht hat, falls es den vorgeschlagenen Betrieb für geeignet hält, diesen dem Verurteilten nachweisbar mitzuteilen, ihn aufzufordern, mit diesem Betrieb bis zu einem bestimmten Termin einen Arbeitsvertrag abzuschließen und das Gericht darüber unverzüglich zu unterrichten. Der ausgewählte Betrieb ist zu informieren; er ist verpflichtet.